



Richtlinie zur Förderung des Sports in der Landeshauptstadt Schwerin (Sportförderrichtlinie)

Präambel

Die Landeshauptstadt Schwerin fördert den Breiten- und Leistungssport in Anerkennung seiner gesundheitlichen, erzieherischen und sozialen Bedeutung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach dieser Richtlinie. Die Förderung nach dieser Richtlinie ist eine ideelle und finanzielle Unterstützung des Sports der Landeshauptstadt Schwerin. Ein Rechtsanspruch auf Förderung wird durch diese Richtlinie nicht begründet. Eine Förderung im Einzelfall leitet keinen Anspruch auf eine dauerhafte Unterstützung ab. Berufs- oder Lizenzsport sowie kommerzielle Interessen werden nicht gefördert.

1.

Grundlagen

- 1.1 Sportförderung wird grundsätzlich nur auf schriftlichen Antrag geleistet. Der Fördermittelantrag und alle weiteren notwendigen Dokumente sind rechtskräftig zu unterzeichnen. Eine Vertretungsbefugnis ist nachzuweisen. Die Bewilligung erfolgt mit schriftlichem Bescheid durch den für Sport zuständigen Fachdienst der Landeshauptstadt Schwerin.
- 1.2 Zu Beginn eines Kalenderjahres erfolgt in Abstimmung mit dem Stadtsportbund Schwerin e.V. (SSB) eine Budgetierung der einzelnen Förderarten nach dieser Richtlinie. Hiervon ausgenommen sind Investitionskostenzuschüsse.
- 1.3 Die Förderung ist zweckgebunden einzusetzen und darf nicht an Dritte übertragen werden.
- 1.4 Über die Verwendung der Mittel ist ein Nachweis zu führen.
- 1.5 Die/ Der für Sport zuständige Dezernentin/ Dezernent kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von dieser Richtlinie zulassen.
- 1.6 Falschangaben oder missbräuchliche Verwendung von Fördergeldern führen zur Rückforderung der gewährten Zuwendung und können zum generellen oder befristeten Ausschluss von der Sportförderung führen. Die Entscheidung über einen Ausschluss trifft der für Sport zuständige Fachausschuss der Stadtvertretung.
- 1.7 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche



Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Vorschriften der Dienstanweisung für die Gewährung von Zuwendungen an außerhalb der Stadtverwaltung stehende Stellen.

2.

Zuwendungsberechtigte

- 2.1 Der SSB als Dachverband der Schweriner Sportvereine ist grundsätzlich zuwendungsberechtigt.
- 2.2 Sportvereine sind zuwendungsberechtigt, wenn sie
- a) ihren Sitz in der Landeshauptstadt Schwerin haben,
 - b) Mitglied im SSB sind,
 - c) mindestens 31 Vereinsmitglieder haben und der Anteil der Kinder und Jugendlichen mindestens 10 % beträgt,
 - d) von ihren erwachsenen Mitgliedern einen jährlichen Mindestbeitrag von 60 EUR erheben,
 - e) über eine Anerkennung der Gemeinnützigkeit im Sinne der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen verfügen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als fünf Jahre ist,
 - f) zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens ein Jahr im Vereinsregister eingetragen sind,
 - g) sich in geeigneter Form verpflichten oder verpflichtet haben, die ethnische, kulturelle und soziale Herkunft, Alter, Religion, Weltanschauung, Behinderung und sexuelle Identität aller Menschen zu jeder Zeit zu achten und
 - h) sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennen.

Die Mindestquote für jugendliche Vereinsmitglieder nach Buchstabe c) entfällt für Sportvereine, die hauptsächlich Behinderten-, Rehabilitations- oder Seniorensport betreiben. Vereine mit Sportarten, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur eingeschränkt Jugendsport betreiben, können von der Mindestquote freigestellt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der für Sport zuständige Fachdienst der Landeshauptstadt Schwerin in Abstimmung mit dem SSB.

Buchstabe d) gilt nicht bei Vereinen, die ausschließlich Kinder- und Jugendsport betreiben.

Buchstabe f) gilt nicht bei zuwendungsfähigen Vereinsfusionen oder neugegründeten Sportvereinen, die in Rechtsfolge eines bestehenden zuwendungsfähigen Sportvereins treten.

- 2.3 Zuwendungsberechtigt sind auch Ortsgruppen von Bundes- oder Landesvereinen mit Sitz in Schwerin, soweit sich die Förderung auf sportliche Aktivitäten bezieht. Die Entscheidung über die Zuwendungsberechtigung trifft der für Sport zuständige Fachdienst der Landeshauptstadt Schwerin in Abstimmung mit dem SSB. Die Regelungen aus Nr. 2.2 gelten sinngemäß.
- 2.4 Die LSB – Personalmanagement gGmbH ist nach dieser Richtlinie zuwendungsberechtigt, soweit die Zuwendung im Rahmen eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses als Vereinssportlehrerin oder –lehrer oder als Nachwuchstrainerin oder –trainer erfolgt und die daraus resultierende Arbeitsleistung ausschließlich für einen zuwendungsberechtigten Sportverein der Landeshauptstadt Schwerin erbracht wird.

3.

Bezuschussung von hauptamtlichen Vereinssportlehrerinnen oder –lehrern (Sportlehrkraft)

- 3.1 Die Landeshauptstadt Schwerin kann für Sportlehrkräfte in Sportvereinen einen Personalkostenzuschuss gewähren. Sie unterstützt damit die Organisation, Durchführung und Absicherung des Trainings- und Wettkampfbetriebes im Kinder- und Jugendsport sowie des Behindertensports. Hierbei kommt der direkten Sportbetreuung von Kindern und Jugendlichen eine besondere Bedeutung zu.
- 3.2 Die Beantragung hat spätestens bis zum 31.10. für das kommende Jahr zu erfolgen. Bei Neueinstellungen hat die Beantragung spätestens einen Monat nach Vertragsbeginn zu erfolgen. Die Antragsstellung erfolgt über den SSB beim für Sport zuständigen Fachdienst der Landeshauptstadt Schwerin. Maßgeblich ist das Eingangsdatum beim SSB.
- 3.3 Die Zuwendung erfolgt als institutionelle Förderung für maximal ein Kalenderjahr und wird bei Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen quartalsweise in Form einer Festbetragsfinanzierung ausgezahlt. Eine Parallelförderung ist unschädlich, soweit hierdurch keine Überfinanzierung erfolgt. Eine Zuwendung erfolgt nur für volle Beschäftigungsmonate.
- 3.4 Der Personalkostenzuschuss kann bei Vorliegen der folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

- a) Die arbeitsvertraglich vereinbarte monatliche Bruttovergütung der Sportlehrkraft entspricht zum Zeitpunkt der Einstellung mindestens der EG 7 Stufe 1 TVöD (VKA) für eine Vollzeitstelle mit 40 Wochenstunden,
- b) die Sportlehrkraft verfügt über eine sportpädagogische Ausbildung bzw. eine gültige DOSB-Lizenz als Übungsleiter/in oder Trainer/in mit mindestens Stufe C,
- c) sie leistet als Vollzeitkraft mindestens 20 Arbeitsstunden direkte Sportbetreuung und
- d) der Sportverein verfügt im Zeitpunkt der Antragstellung laut aktueller Mitgliederstatistik des SSB über mindestens 200 Mitglieder. Für angestellte Nachwuchstrainerinnen und –trainer der LSB – Personalmanagement gGmbH gelten die Mitgliederzahlen des maßgeblichen Sportvereins. Zur Erreichung notwendiger Mitgliederzahlen können Sportvereine miteinander Kooperationsvereinbarungen schließen. Jedes Mitglied darf nur einmal angerechnet werden.

Die Zugangsvoraussetzungen gelten ausschließlich für Neuverträge nach Inkrafttreten dieser Richtlinie. Für bestehende Arbeitsverhältnisse können Ausnahmen zugelassen werden. In begründeten Fällen kann von der Mindeststundenzahl direkter Sportbetreuung nach Bstb. c) abgewichen werden.

- 3.5 Der monatliche Personalkostenzuschuss für eine Vollzeitkraft wird in Abhängigkeit von der Mitgliederzahl des Sportvereins wie folgt gestaffelt:

Stufe	Mitgliederzahl	Maximale Zuwendung
1	ab 200	400 EUR
2	ab 300	500 EUR
3	ab 500	600 EUR

Die Zuwendungshöhen gelten ausschließlich für Neuverträge nach Inkrafttreten dieser Richtlinie. Für bestehende Arbeitsverhältnisse können Ausnahmen zugelassen werden. Der für Sport zuständige Fachdienst der Landeshauptstadt Schwerin kann des Weiteren Ausnahmen zulassen, sofern die Sportlehrkraft Aufgaben wahrnimmt, die im besonderen Interesse der Landeshauptstadt Schwerin, des Kinder- und Jugendsports oder des Behindertensports stehen. Die Zuwendung ist bei Teilzeitarbeitsverhältnissen anteilmäßig zu kürzen.

Je Zuwendungsberechtigter/ Zuwendungsberechtigtem können maximal zwei Sportlehrkräfte gefördert werden. Bei mehr als einer Sportlehrkraft je Zuwendungsberechtigter/ Zuwendungsberechtigten erfolgt die Förderung der ersten

Sportlehrkraft immer auf Basis der Stufe 3. Bei der Ermittlung der Zuwendungshöhe darf jedes Vereinsmitglied nur für eine Förderung angerechnet werden.

3.6 Der Verwendungsnachweis ist bis zum 31.01. des Folgejahres zu führen.

4.

Bezuschussung von Vereinsberaterinnen oder -beratern des SSB

4.1 Die Landeshauptstadt Schwerin kann für eine Vereinsberaterin oder einen Vereinsberater des SSB einen Personalkostenzuschuss gewähren. Sie unterstützt damit die Organisation von Sport-, Spiel- und Bewegungsangeboten, die Vorbereitung von Förderentscheidungen sowie die Durchführung bedarfsgerechter Aus- und Fortbildungen durch den SSB.

4.2 Die Beantragung hat spätestens bis zum 31.01. für das laufende Jahr beim für Sport zuständigen Fachdienst der Landeshauptstadt Schwerin zu erfolgen. Bei Neueinstellungen hat die Beantragung spätestens einen Monat nach Vertragsbeginn zu erfolgen.

4.3 Die Zuwendung erfolgt als institutionelle Förderung für maximal ein Kalenderjahr und wird bei Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen quartalsweise in Form einer Festbetragsfinanzierung ausgezahlt. Eine Parallelförderung ist unschädlich, soweit hierdurch keine Überfinanzierung erfolgt. Eine Zuwendung erfolgt nur für volle Beschäftigungsmonate.

4.4 Der Personalkostenzuschuss kann bei Vorliegen der folgenden Voraussetzungen gezahlt werden:

a) Die arbeitsvertraglich vereinbarte monatliche Bruttovergütung der Vereinsberaterin oder des Vereinsberaters entspricht zum Zeitpunkt der Einstellung mindestens der EG 10 Stufe 1 TVöD (VKA) für eine Vollzeitstelle mit 40 Wochenstunden,

b) die Vereinsberaterin oder der Vereinsberater verfügt über eine sportpädagogische oder gleichwertige Ausbildung,

Die Zugangsvoraussetzungen gelten ausschließlich für Neuverträge nach Inkrafttreten dieser Richtlinie. Für bestehende Arbeitsverhältnisse können Ausnahmen zugelassen werden.

4.5 Der monatliche Personalkostenzuschuss für eine Vollzeitkraft beträgt maximal 750 EUR. Ab dem Jahre 2017 sollen tarifliche Steigerungen angemessen berücksichtigt werden, sofern diese zu einer Erhöhung der Personalkosten führen. Die Zuwendung ist bei Teilzeitarbeitsverhältnissen anteilmäßig zu kürzen.

4.6 Der Verwendungsnachweis ist bis zum 31.01. des Folgejahres zu führen.



5.

Bezuschussung von ehrenamtlichen Übungsleiterinnen und –leitern

- 5.1 Die Landeshauptstadt Schwerin ist bestrebt, die ehrenamtliche Tätigkeit als Übungsleiterin oder –leiter zu fördern. Dadurch wird ein wesentlicher Beitrag zur fachgerechten Absicherung des Trainings- und Wettkampfbetriebs der Schweriner Sportvereine im Bereich des Kinder-, Jugend-, Behinderten- und Seniorensports geleistet.
- 5.2 Die Beantragung hat spätestens bis zum 31.01. für das laufende Jahr unter Angabe der voraussichtlichen Anzahl der ehrenamtlichen Übungsleiterinnen und –leiter zu erfolgen. Die Antragsstellung erfolgt beim SSB. Der SSB beantragt für seine Mitglieder in der Form eines Gesamtantrags den Zuschuss bis zum 31.03. des jeweiligen Jahres beim für Sport zuständigen Fachdienst der Landeshauptstadt Schwerin.
- 5.3 Die Zuwendung erfolgt als institutionelle Förderung für das Kalenderjahr und wird bei Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen in Form einer Festbetragsfinanzierung ausgezahlt. Die Zuwendung soll in zwei Raten frühestens zum 30.04. und 31.10. eines Jahres gezahlt werden. Eine Parallelförderung ist zu berücksichtigen.
- 5.4 Eine Zuschussung kann bei Vorliegen der folgenden Voraussetzungen erfolgen:
 - a) Die/ der ehrenamtliche Übungsleiterin oder –leiter verfügt über eine gültige DOSB-Lizenz als Übungsleiter/in oder Trainer/in mit mindestens Stufe C. Für Lizenzen außerhalb des DOSB können Ausnahmen zugelassen werden.
 - b) Die/ der ehrenamtliche Übungsleiterin oder –leiter führt mindestens eine regelmäßige wöchentliche Trainingseinheit im Sportverein durch. Eine vollständige Trainingseinheit muss mindestens eine Stunde dauern. Maximal sind pro Woche fünf Zeitstunden förderfähig.
 - c) Eine Zuschussung von hauptamtlich beschäftigtem Personal ist in Ausnahmefällen möglich, sofern der Sportverein in geeigneter Form nachweist, dass die ehrenamtliche Tätigkeit nicht bereits im Rahmen der arbeitsvertraglichen Tätigkeit entlohnt wird.
 - d) Die Zuschussung ist der/dem Übungsleiterin oder -leiter als Teil der Aufwandsentschädigung des Sportvereins auszus zahlen. Der Sportverein hat einen Eigenanteil an der Aufwandsentschädigung von mindestens 25 Prozent zu erbringen.
- 5.5 Der Zuschuss pro Zeitstunde beträgt maximal 1,50 EUR und ist ausgehend von einer ganzjährigen Tätigkeit pro Übungsleiterin oder –leiter auf 330 EUR begrenzt. Die Zuschussgrenze wird bei einer unterjährigen Aufnahme oder Beendigung der Übungsleitertätigkeit anteilig gekürzt.

- 5.6 Der Verwendungsnachweis ist bis zum 31.01. des folgenden Jahres beim SSB vorzulegen. Der Gesamtverwendungsnachweis ist durch den SSB bis zum 30.04. des Folgejahres beim für Sport zuständigen Fachdienst der Landeshauptstadt Schwerin zu führen.

6.

Härtefallregelungen

- 6.1 Die Landeshauptstadt Schwerin fördert den Vereinssport durch Bereitstellung subventionierter Sportstätten. Sofern keine für die Ausübung einer Sportart vorhandene entsprechende Sportstätte zur Verfügung gestellt werden kann, ist eine Bezuschussung für die Nutzung anderer Sportstätten möglich. In Ausnahmefällen kann eine Bezuschussung auch für die Nutzung städtischer Sportanlagen mit Ausnahme der Hallenbäder beim Vorliegen besonderer Umstände erfolgen. In diesem Fall ist der Antrag gesondert zu begründen. Die Ausnahmeentscheidung ist durch die oder den Zuständigen entsprechend der in der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Schwerin festgelegten Wertgrenzen zu treffen.
- 6.2 Die Beantragung hat spätestens bis zum 31.01. des jeweiligen Jahres unter Angabe der voraussichtlichen Mehrkosten bzw. der besonderen Umstände zu erfolgen. Die Antragsstellung erfolgt über den SSB. Maßgeblich ist das dortige Eingangsdatum.
- 6.3 Die Zuwendung erfolgt als institutionelle Förderung für das Kalenderjahr und wird bei Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen frühestens am 15.11. eines Jahres in Form einer Anteilsfinanzierung ausgezahlt. Eine Parallelförderung ist angemessen zu berücksichtigen.
- 6.4 Die Bezuschussung für die Nutzung anderer Sportstätten ist bei Vorliegen der nachfolgenden Voraussetzungen möglich:
- a) Die Landeshauptstadt Schwerin verfügt nicht über eine entsprechende Spezialsportstätte bzw. kann vorhandene Sportstätten aufgrund besonderer Umstände für längere Zeit nicht im vollen Umfang zur Verfügung stellen,
 - b) das Entgelt der genutzten anderen Sportstätte übersteigt das Entgelt einer vergleichbaren städtischen Sportstätte um mindestens 10 Prozent und
 - c) die nachgewiesenen jährlichen Mehrkosten betragen mindestens 200 EUR.
- 6.5 Die Bezuschussung erfolgt maximal bis zur Differenz der Kosten zwischen der genutzten Sportstätte und den Kosten, die bei Benutzung einer vergleichbaren städtischen Sportstätte entstanden wären.
- 6.6 Der Verwendungsnachweis ist bis zum 31.03. des Folgejahres zu führen.

**7.****Bezuschussung Tauch- oder Schwimmsport**

- 7.1 Aufgrund der Vielzahl der Schweriner Badegewässer kommt dem Schwimmen in der Landeshauptstadt eine besondere Bedeutung zu. Die Durchführung von Tauch- oder Schwimmsport ist jedoch mit deutlich höheren Kosten für die Nutzung einer Sportstätte verbunden als in anderen Sportarten. In besonderer Anwendung der Härtefallregelung können deshalb Zuschüsse für die Nutzung der Schweriner Hallenbäder an Zuwendungsberechtigte geleistet werden. Die Belange des Kinder- und Jugendsports sind hier besonders zu beachten.
- 7.2 Die Beantragung hat spätestens bis zum 31.01. des jeweiligen Jahres unter Angabe der voraussichtlichen jährlichen Kosten zu erfolgen. Die Antragsstellung erfolgt über den SSB. Maßgeblich ist das dortige Eingangsdatum.
- 7.3 Die Zuwendung erfolgt als institutionelle Förderung für das Kalenderjahr und wird bei Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen anteilig zum Ende eines Quartals in Form einer Anteilsfinanzierung ausgezahlt. Eine Parallelförderung ist angemessen zu berücksichtigen.
- 7.4 Eine Zuschussung ist möglich, soweit die Zuwendung nach Punkt 7.5 mindestens 200 EUR beträgt.
- 7.5 Der jährliche Zuschuss wird basierend auf den tatsächlichen Kosten in Abhängigkeit des Anteils der Kinder und Jugendlichen innerhalb der Abteilung oder Sparte der/des Zuwendungsberechtigten wie folgt gestaffelt:

Anteil Kinder/ Jugendliche (%) ab	maximaler Zuschuss
10,00%	15%
25,00%	30%
50,00%	45%
75,00%	60%

- 7.6 Der Verwendungsnachweis ist bis zum 31.03. des Folgejahres zu führen.

8.**Beschaffung von Grundsportgeräten und Ausrüstung**

- 8.1 Zuwendungsberechtigten Sportvereinen kann für die Beschaffung von Sportgeräten und –zubehör ein Zuschuss gewährt werden. Damit trägt die Landeshauptstadt Schwerin zur Absicherung des Trainings- und Wettkampfbetriebes der Sportvereine bei und unterstützt besonders Vereinsneugründungen bei der Erstbeschaffung.

- 8.2 Die Beantragung hat spätestens bis zum 31.01. des jeweiligen Jahres unter Angabe der voraussichtlichen Kosten zu erfolgen. Die Antragsstellung erfolgt über den SSB. Maßgeblich ist das dortige Eingangsdatum. Für außerplanmäßige Beschaffungen aufgrund einer Notsituation können auch unterjährig Anträge zugelassen werden.
- 8.3 Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung und wird bei Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt. Eine Parallelförderung ist unschädlich, soweit der Eigenanteil mindestens 25 Prozent beträgt.
- 8.4 Ein Zuschuss für die Beschaffung kann bei Vorliegen der folgenden Voraussetzungen gewährt werden:
- a) Die Gesamtkosten der Beschaffung oder der Ausrüstung belaufen sich auf mindestens 500 EUR.
 - b) Das Grundsportgerät muss der ausgeübten Sportart dienlich sein und nicht nur einzelnen Vereinsmitgliedern zur Verfügung stehen.
 - c) Die Beschaffung ist für die Beibehaltung oder Verbesserung der satzungsgemäßen Sportausübung der/des Zuwendungsberechtigten notwendig.
- Ausgliederungen von Abteilungen aus bestehenden Vereinen sind keine Neugründungen im Sinne dieser Richtlinie. Nicht zuschussfähig sind Sportbekleidung und Ausrüstungsgegenstände, deren Nutzung nicht allen Vereinsmitgliedern möglich ist. Die grundsätzlichen Anforderungen nach Nr. 2.2 Bstb. f) müssen nicht erfüllt sein.
- 8.5 Die maximale Bezuschussung beträgt 25 Prozent der notwendigen Anschaffungskosten.
- 8.6 Über die Verwendung der Fördermittel ist spätestens zwei Monate nach Abschluss der Beschaffung beim für Sport zuständigen Fachdienst der Landeshauptstadt Schwerin der Nachweis zu führen.

9.

Fahrtkostenzuschüsse für die Teilnahme an offiziellen Meisterschaften

- 9.1 Mit diesem Zuschuss fördert die Landeshauptstadt den Leistungssport und unterstützt Schweriner Sportvereine bei der Teilnahme an offiziellen deutschen und internationalen Meisterschaften.
- 9.2 Die Beantragung hat mindestens einen Monat vor Beginn der geplanten Teilnahme zu erfolgen. Die Antragsstellung erfolgt über den SSB. Maßgeblich ist das dortige Eingangsdatum.

- 9.3 Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung und wird bei Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt. Eine Parallelförderung ist unschädlich, soweit hierdurch keine Überfinanzierung entsteht. Eine Förderung ist ausgeschlossen, sofern die Fahrtkosten von anderer Seite erstattet werden.
- 9.4 Der Zuschuss wird nur für eine aktive Teilnahme als Athletin oder Athlet an Deutschen Meisterschaften, Europa- oder Weltmeisterschaften bzw. Olympischen Spielen gewährt. Die Meisterschaften müssen vom offiziellen Fachverband ausgeschrieben sein. Der Wettkampfort muss mindestens 100 km vom Vereinssitz entfernt liegen. Pro Jahr, Verein und Altersklasse ist ein Fahrtkostenzuschuss möglich.
- 9.5 Als Zuschuss kann eine Entfernungspauschale von 0,25 EUR pro Kilometer einfache Fahrt gewährt werden. Der Zuschuss gilt für jeweils fünf Personen. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt auf die höchstmögliche Anzahl der Sportlerinnen oder Sportler, die nach den Bestimmungen des jeweiligen Fachverbandes in einem Wettkampf eingesetzt werden dürfen. Eine Entfernungspauschale wird für maximal 1.000 Kilometer gewährt.
- 9.6 Über die Verwendung der Fördermittel ist spätestens zwei Monate nach Abschluss der Meisterschaft ein Nachweis zu führen.

10.

Projekte zur Inklusion und Integration im Sport

- 10.1 Der Sport ist für Menschen ein wichtiger Schlüssel für den gleichberechtigten Zugang und die ungehinderte Teilnahme am gesellschaftlichen Leben. Er bietet wie kaum ein anderes gesellschaftliches Feld hervorragende Möglichkeiten für ein respektvolles Miteinander. Die Landeshauptstadt Schwerin bekennt sich deshalb ausdrücklich zu Projekten, die die Inklusion oder Integration im und durch den Sport zum Inhalt haben.
- 10.2 Die Beantragung der Fördermittel hat mindestens zwei Monate vor Beginn des geplanten Projekts zu erfolgen. Die Antragsstellung erfolgt über den SSB. Maßgeblich ist das dortige Eingangsdatum. Dem Antrag ist eine Projekt- oder Maßnahmebeschreibung beizufügen. Die voraussichtlichen Kosten und Einnahmen sind vollständig darzustellen.
- 10.3 Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung und wird bei Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt. Eine Parallelförderung ist unschädlich, soweit hierdurch keine Überfinanzierung entsteht.
- 10.4 Förderfähig sind Maßnahmen oder Projekte, deren wesentlicher Bestandteil die Inklusion oder Integration von Kindern, Jugendlichen oder Erwachsenen im Sport ist. Hierzu können auch spezielle Bildungsmaßnahmen für Betreuerinnen und Betreuer, Übungsleiterinnen und –leiter oder Vereinsvorstände zählen.



- 10.5 Für die Durchführung eines Projektes oder einer Maßnahme zur Inklusion oder Integration kann ein Zuschuss von bis zu 250 EUR gewährt werden.
- 10.6 Über die Verwendung der Fördermittel ist spätestens zwei Monate nach Abschluss der Maßnahme ein Nachweis zu führen.

11.

Zuschüsse zu Sportgroßveranstaltungen

- 11.1 Sportveranstaltungen leisten einen großen Beitrag zur Erhöhung der Attraktivität des Sports in der Stadt. Die Landeshauptstadt Schwerin unterstützt deshalb Sportveranstaltungen, die von herausragender und überregionaler Bedeutung für den Sport und die Landeshauptstadt sind.
- 11.2 Die Beantragung hat bis zum 31.01. des laufenden Jahres zu erfolgen. Die Antragsstellung erfolgt über den SSB. Maßgeblich ist das dortige Eingangsdatum. Dem Antrag ist eine ausführliche Beschreibung der Veranstaltung beizufügen. Die voraussichtlichen Kosten und Einnahmen sind vollständig darzustellen.
- 11.3 Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung und wird bei Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen in Form einer Festbetragsfinanzierung ausgezahlt. Eine Parallelförderung ist in jedem Fall zu berücksichtigen.
- 11.4 Ein Zuschuss kann nur für Veranstaltungen mit überregionaler Bedeutung gezahlt werden. Offizielle Meisterschaften sind nicht förderfähig.
- 11.5 Für die Durchführung einer solchen Veranstaltung kann ein Zuschuss von bis zu 500 EUR gewährt werden.
- 11.6 Über die Verwendung der Fördermittel ist spätestens zwei Monate nach Abschluss der Maßnahme ein Nachweis zu führen.

12.

Bewirtschaftungskostenzuschüsse für vereinseigene oder überlassene Sportanlagen

- 12.1 Die Landeshauptstadt Schwerin unterstützt ausschließlich aus strukturpolitischen Gründen Sportvereine beim Betrieb eigener oder überlassener Sportanlagen. Damit soll die satzungsgemäße Tätigkeit und Eigenverantwortung der Sportvereine gefördert werden.
- 12.2 Die Beantragung hat spätestens bis zum 31.03. für das laufende Jahr unter Angabe der voraussichtlichen Bewirtschaftungskosten basierend auf der Abrechnung des Vorjahres über den SSB zu erfolgen. Maßgeblich ist das dortige Eingangsdatum.



- 12.3 Die Zuwendung erfolgt als institutionelle Förderung und wird bei Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen in Form einer Anteilsfinanzierung ausgezahlt. Eine Parallelförderung ist in jedem Fall zu berücksichtigen.
- 12.4 Ein Zuschuss kann nur an Sportvereine gezahlt werden, die eigene oder überlassene Sportanlagen selbständig bewirtschaften und die Betriebskosten in voller Höhe selber tragen. Die voraussichtlichen Bewirtschaftungskosten unter Berücksichtigung der geplanten Einnahmen gelten als Richtlinie für die Zuschusshöhe.
- 12.5 Eine Förderung von Sportvereinen mit eigener oder überlassener Sportanlage kann bis zu einer Höhe von 40 v. H. der nachgewiesenen Betriebskosten erfolgen. Hiervon sind die Einnahmen, die durch die Sportanlage erzielt werden, in Abzug zu bringen. Vertraglich können abweichende Regelungen durch die oder den Zuständigen entsprechend der in der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Schwerin festgelegten Wertgrenzen im Benehmen mit dem für Sport zuständigen Fachausschuss der Stadtvertretung festgelegt werden.
- 12.6 Bis zum 30.04. des Folgejahres ist ein Verwendungsnachweis unter Beifügung einer Betriebskostenabrechnung zu führen.

13.

Investitionskostenzuschüsse für Vereinssportanlagen

- 13.1 Zuwendungsberechtigten Sportvereinen kann für die Durchführung von Sportbau-, Modernisierungs- oder Sanierungsvorhaben auf eigenen Grundstücken oder auf Grundstücken mit langfristigen Pacht- oder sonstigen Nutzungsverträgen ein Investitionskostenzuschuss gewährt werden. Damit wird der Erhalt und Ausbau von Sportstätten unterstützt und in der Folge zur qualitativen und quantitativen Absicherung des Sportangebots in der Landeshauptstadt Schwerin beigetragen.
- 13.2 Die Beantragung der Fördermittel hat spätestens bis zum 30.04. für das Folgejahr unter Angabe der folgenden Punkte zu erfolgen:
- a) Beschreibung der geplanten Baumaßnahme
 - b) geplante Finanzierung auf Basis einer Kostenschätzung nach DIN 276
 - c) Darstellung des voraussichtlichen Nutzerkreises und des zu erwartenden Nutzungsumfangs
 - d) Realisierungszeitraum
 - e) Nachweis der Eigentums- bzw. Vertragsverhältnisse
 - f) Darlegung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit

Dem Antrag ist eine Stellungnahme des SSB beizufügen.

- 13.3 Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung und wird bei Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen in Form einer Festbetragsfinanzierung gezahlt. Der Mittelabruf hat nach Fortschritt der Investitionsmaßnahme zu erfolgen. Eine Parallelförderung ist unschädlich, soweit hierdurch keine Überfinanzierung erfolgt.
- 13.4 Ein Investitionskostenzuschuss kann bei Vorliegen der folgenden Voraussetzungen gewährt werden:
- a) Die Gesamtkosten der Maßnahme belaufen sich auf mindestens 5.000 EUR.
 - b) Das Vorhaben muss der ausgeübten Sportart dienlich sein. Die bezuschussten Anlagen müssen vorrangig dem Trainings- und Wettkampfbetrieb zur Verfügung stehen. Eine Nutzung durch den Schulsport darf nicht ausgeschlossen sein.
 - c) Mit der Maßnahme dürfen nicht ausschließlich kommerziellen Interessen verbunden werden.
 - d) Es besteht ein notwendiger sportfachlicher Bedarf zur Durchführung der Maßnahme.
 - e) Die bestehenden Fördermöglichkeiten wurden ausgeschöpft.
- In einem Zuwendungsbescheid können weitere Auflagen oder Bedingungen formuliert werden. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn bedarf der Genehmigung.
- 13.5 Die endgültige Höhe des Investitionskostenzuschuss wird durch die oder den Zuständigen entsprechend der in der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Schwerin festgelegten Wertgrenzen im Benehmen mit dem für Sport zuständigen Fachausschuss der Stadtvertretung festgelegt. Ein Eigenanteil von mindestens zehn Prozent ist in jedem Fall zu erbringen.
- 13.6 Über die Verwendung der Fördermittel ist spätestens sechs Monate nach Abschluss der Maßnahme ein Nachweis zu führen.



**14.
Inkrafttreten**

Die Sportförderrichtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sportförderrichtlinie vom 15.07.2016 außer Kraft.

Schwerin, 06.05.26
Datum der Ausfertigung



Bernd Nottebaum
1. Stellvertreter des Oberbürgermeisters

Veröffentlichungsvermerk:

Im Internet bekannt gemacht am:

Veröffentlichungsdatum mit Unterschrift: 11.05.26 M. Ditschell